



IQAM BOND LC EMERGING MARKETS

Miteigentumsfonds nach österreichischem Recht (OGAW gem. §§ 46 iVm 66ff Investmentfondsgesetz)
verwaltet durch die IQAM Invest GmbH

AT0000A189N6 / AT0000A189P1 / AT0000A189Q9 / AT0000A189R7

PROSPEKT

zum öffentlichen Angebot in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland

Ausgabe 01/2025

Dieser Prospekt wurde im Februar 2025 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes erstellten Fondsbestimmungen verfasst. Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am 31. Mai 2024 in Kraft getreten sind. Für den Prospekt gilt bis einschließlich 27. Februar 2025 die Ausgabe 03/2024.

HINWEISE

Den Anlegern ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit dem Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 auf www.iqam.com abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann sowohl in Papierform als auch auf elektronischem Weg erfolgen. Unterlagen sind auch bei der Depotbank des Fonds sowie den in Anhang 1 angeführten Zahlstellen erhältlich.

Zulassung zum öffentlichen Vertrieb

Der Fonds IQAM Bond LC Emerging Markets ist in folgenden Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

Österreich, Deutschland

Ein öffentlicher Vertrieb in anderen, als den genannten Ländern ist daher nicht zulässig.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsverfahren des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“¹ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Eine gegenteilige Behauptung diesbezüglich führt zur Strafbarkeit. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminalsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

¹ Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert in den Begriff „U.S. person“ in lit k. wie folgt: „U.S. person“ sind a) any natural person resident in the United States; b) any partnership or corporation organized or incorporated under the laws of the United States; c) any estate of which any executor or administrator is a U.S. person; d) any trust of which any trustee is a U.S. person; e) any agency or branch of a foreign entity located in the United States; f) any non-discretionary account or similar account (other than an estate or trust) held by a dealer or other fiduciary for the benefit or account of a U.S. person; g) any discretionary account or similar account (other than an estate or trust) held by a dealer or other fiduciary organized, incorporated, or (if an individual) resident in the United States; und h) any partnership or corporation if (i) organized or incorporated under the laws of any foreign jurisdiction; und (ii) formed by a U.S. person principally for the purpose of investing in securities not registered under the Act, unless it is organized or incorporated, and owned, by accredited investors (as defined in Rule 501(a)) who are not natural persons, estates or trusts.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Hinweis zu FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt. Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed compliant“, d.h. als FATCA-konform.

Verwendungszweck der Derivate

Derivative Instrumente können im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie verwendet werden, durch ihren Einsatz wird das Risiko des Fonds erhöht.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz der IQAM Invest GmbH als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

Des Weiteren gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

I. Allgemeines

Die IQAM Invest GmbH (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), Salzburg, ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz, InvFG). Gegründet wurde die Verwaltungsgesellschaft am 4. Juni 1988 und auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht Salzburg unter der Firmenbuchnummer 54453 d eingetragen. Sitz und Ort der Hauptverwaltung der Verwaltungsgesellschaft ist in 5020 Salzburg, Franz-Josef-Straße 22. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz im selben Mitgliedstaat wie der Investmentfonds, für den dieser Prospekt erstellt wurde.

Eine **Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds**, Angaben über die **Geschäftsführung**, über die **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**, über die **Hauptfunktionen**, die die **Mitglieder der Geschäftsführung** und **des Aufsichtsrates außerhalb der Gesellschaft** ausüben, sowie über das **Grundkapital** finden Sie im Anhang 1 des Prospektes.

II. Vergütungspolitik

Die IQAM Invest GmbH hat gemäß §§ 17a ff InvFG 2011 für Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich der Geschäftsleiter, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaften oder der von ihnen verwalteten OGAW haben, eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Durch diese Vergütungspolitik wird gewährleistet, dass es insbesondere aufgrund von variablen Vergütungsbestandteilen der genannten Mitarbeiterkategorien zu keinen Interessenkonflikten und dem Eingehen von Risiken, die mit der Anlagestrategie des jeweiligen OGAW nicht vereinbar sind, kommt.

Der Aufsichtsrat legt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft sie mindestens einmal jährlich und ist für ihre Umsetzung und für die Überwachung in diesem Bereich verantwortlich.

Mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, sind unter www.iqam.com/de/downloads jederzeit abrufbar und wird auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

ANGABEN ZUM IQAM BOND LC EMERGING MARKETS

I. Allgemeines Bezeichnung des Fonds; Zeitpunkt der Gründung und Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist Angabe der für den Fonds ausgegebenen Anteilsgattungen und ihrer Merkmale
--

Der Investmentfonds („Fonds“), für den dieser Prospekt Gültigkeit hat, hat die Bezeichnung **IQAM Bond LC Emerging Markets** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß §§ 46 iVm 66ff InvFG InvFG.

Der Fonds entspricht der Richtlinie 2009/65/EG und wurde am 15.07.2014 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Für den Fonds **IQAM Bond LC Emerging Markets** sind aktuell folgende, näher konkretisierte Tranchen erhältlich:

ISIN	AT0000A189N6 (RA)
AUSGABEAUFSCHLAG	3,50%
RÜCKNAHMEABSCHLAG	keiner
WÄHRUNG	EUR
MINDESTINVESTITION: BEIM ERSTERWERB	Keine
STÜCKELUNG	0,001 Anteil
VERWALTUNGSVERGÜTUNG	1,30 vH p. a., auf Basis der Monatsendwerte errechnet
PERFORMANCEABHÄNGIGE GEBÜHR	keine
VERWENDUNG DER ERTRÄGE	Ausschüttung, ab 15.11. eines jeden Jahres
AUSGABEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet
RÜCKNAHMEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent abgerundet

ISIN	AT0000A189P1 (RT)
AUSGABEAUFSCHLAG	3,50%
RÜCKNAHMEABSCHLAG	keiner
WÄHRUNG	EUR
MINDESTINVESTITION: BEIM ERSTERWERB	Keine
STÜCKELUNG	0,001 Anteil
VERWALTUNGSVERGÜTUNG	1,30 vH p. a., auf Basis der Monatsendwerte errechnet
PERFORMANCEABHÄNGIGE GEBÜHR	keine
VERWENDUNG DER ERTRÄGE	Thesaurierung, ab 15.11. eines jeden Jahres
AUSGABEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet
RÜCKNAHMEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent abgerundet

ISIN	AT0000A189Q9 (AA)
AUSGABEAUFSCHLAG	0,00%
RÜCKNAHMEABSCHLAG	keiner
WÄHRUNG	EUR
MINDESTINVESTITION: BEIM ERSTERWERB	EUR 500.000,-- (ausgenommen: Vertriebspartner, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften laufende Vertriebsprovisionen nicht annehmen und behalten dürfen)
STÜCKELUNG	0,001 Anteil
VERWALTUNGSVERGÜTUNG	1,30 vH p. a., auf Basis der Monatsendwerte errechnet
PERFORMANCEABHÄNGIGE GEBÜHR	keine
VERWENDUNG DER ERTRÄGE	Ausschüttung, ab 15.11. eines jeden Jahres
AUSGABEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet
RÜCKNAHMEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent abgerundet

ISIN	AT0000A189R7 (AT)
AUSGABEAUFSCHLAG	0,00%
RÜCKNAHMEABSCHLAG	keiner
WÄHRUNG	EUR
MINDESTINVESTITION: BEIM ERSTERWERB	EUR 500.000,-- (ausgenommen: Vertriebspartner, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften laufende Vertriebsprovisionen nicht annehmen und behalten dürfen)
STÜCKELUNG	0,001 Anteil
VERWALTUNGSVERGÜTUNG	1,30 vH p. a., auf Basis der Monatsendwerte errechnet
PERFORMANCEABHÄNGIGE GEBÜHR	keine
VERWENDUNG DER ERTRÄGE	Thesaurierung, ab 15.11. eines jeden Jahres
AUSGABEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet
RÜCKNAHMEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent abgerundet

II. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

1. Hinweis für alle Steuerpflichtigen

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus.

Die steuerlichen Auswirkungen hängen unter anderem von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anteilinhabers ab und können künftigen Änderungen unterworfen sein. Es kann daher keine Gewähr übernommen werden, dass die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung unverändert bleibt. Gegebenenfalls ist daher vor dem Erwerb oder Verkauf von Anteilscheinen die Inanspruchnahme einer Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf eine Depotführung im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

2. Privatvermögen

a) Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt, und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

b) Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

c) Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5% KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

d) Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfassen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KESt einbehält.

e) Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4. 2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrückgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrückgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustrückgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

3. **Betriebsvermögen**

a) Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 27,5%ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%-igen KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

b) Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der normalen Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

4. Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim normalen KSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5%-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem normalen KÖSt-Satz (Zwischensteuer).

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

III. Stichtag für den Rechnungsabschluss Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs 2 InvFG (bei thesaurierenden, nicht jedoch bei vollthesaurierenden Fonds) bzw. gemäß Art 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab dem 15. November des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

IV. Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfer gemäß § 49 Abs 5 InvFG sind die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

V. Angaben über die Art und die Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere:

- 1. Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert
Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto
Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile
Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines einer Anteilsgattung erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds. (dingliches Recht).

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Die Anteilscheine werden je Anteilsgattung in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Für den Fonds werden aktuell die unter I. Allgemeines angeführten Anteilsgattungen ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zudem vor weitere Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale, auszugeben. Es ist jedoch nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilsgattung im Umlauf sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilsinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Eine Eintragung in einem Register ist nicht vorgesehen.

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

2. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann; Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

a) Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, erfolgter Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, erfolgter Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

VI. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Einführung des Fonds an einer Börse zu veranlassen.

VII. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

1. Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3,50% des Wertes eines Anteiles. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag aufgerundet. Der derzeit aktuelle, maximale Ausgabeaufschlag sowie die Rundungsregel für den Ausgabepreis der jeweiligen Anteilsgattung ist unter I. Allgemeines ersichtlich.

Der Ausgabeaufschlag kann bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Anteilscheinen eine längere Anlagedauer.

3. Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der ermittelte Rechenwert des ersten Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), der dem Bankarbeitstag folgt, an dem die Order bei der Depotbank/Verwahrstelle bis spätestens 13:30 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 12:30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, gegebenenfalls zuzüglich des Ausgabeaufschlags.

Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungstichtag

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Kaufaufträge bei der Depotbank und / oder einer Zahlstelle des Fonds. Abhängig von Ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

VIII. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme der Anteile
Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

1. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilsinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem abgerundeten Wert eines Anteiles entspricht, zurückzunehmen. Die Rundungsregel für den Rücknahmepreis der jeweiligen Anteilsgattung ist unter I. Allgemeines ersichtlich.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist ebenfalls der FMA mitzuteilen und den Anteilinhabern mittels Veröffentlichung bekannt zu geben.

2. Rücknahmeabschlag

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

3. Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der ermittelte Rechenwert des ersten Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), der dem Bankarbeitstag folgt, an dem die Order bei der Depotbank/Verwahrstelle bis spätestens 13:30 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 12:30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, gegebenenfalls abzüglich des Rücknahmeabschlags.

Die Wertstellung der Gutschrift des Erlöses erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungstichtag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Verkaufsaufträge bei der Depotbank und / oder einer Zahlstelle des Fonds. Abhängig von Ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

IX. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angabe der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten**
- **Angabe von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

1. Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der vom Fonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung für den Fonds unterbleiben, wenn dieser 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

2. Häufigkeit der Preisberechnung

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von österreichischen Bankfeiertagen (= Berechnungstag) von der Depotbank ermittelt.

3. Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank bzw. der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang 1 angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen bzw. des Rücknahmeabschlags bei Rücknahme von Anteilen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

4. Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird im Internet unter www.iqam.com veröffentlicht.

X. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an OGAW oder OGA werden mit dem zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils letzten verfügbaren Schlusskursen.

- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

XI. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

1. Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

2. Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

3. Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

4. Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

XII. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert / angebracht.

Ziel der Fonds ist die Erwirtschaftung eines laufenden Ertrages.

Der Fonds wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Das durchschnittliche Rating der im Fondsvermögen befindlichen Anleihen hat mindestens B- nach Moody's, Standard & Poor's oder Fitch IBCA zu betragen.

Für den Investmentfonds werden überwiegend, d.h. zu mindestens als 51 vH des Fondsvermögens in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, Anleihen aus den Emerging Markets erworben.

Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens gehalten werden.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Fonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen beziehungsweise -instrumente und/oder Anlagestrategie von jener des **IQAM Bond LC Emerging Markets** in folgenden Punkten abweichen:

Anlagerestriktion des IQAM Bond LC Emerging Markets	Abweichungen bei den eingesetzten Anteilen an Investmentfonds
Veranlagung von zumindest 51% des Fondsvermögens in Anleihen und Geldmarktinstrumente, welche durch Staaten aus der Anlageregion Emerging Markets (enthalten in JPM GBI-EM Global Diversified Index) begeben oder garantiert werden	Anderer Veranlagungsschwerpunkt wie insbesondere Veranlagung in <u>andere</u> Rentenfonds, Aktienfonds, Geldmarktfonds, Gemischte Fonds oder Derivatefonds
Geldmarktinstrumente bis zu 49% des Fondsvermögens	Geldmarktinstrumente bis zu 100% des Fondsvermögens
Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden, bis zu 35% des Fondsvermögens	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden, zu mehr als 35% des Fondsvermögens
Derivate Instrumente als Teil der Anlagestrategie bis zu 49% des Fondsvermögens	Derivate Instrumente als Teil der Anlagestrategie ohne Beschränkung
Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente bis zu 10% des Fondsvermögens	Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ohne Beschränkung
Sicht- / kündbare Einlagen bis zu 49% des Fondsvermögens	Sicht- / kündbare Einlage bis zu 100% des Fondsvermögens
Aktuell keine Durchführung von Pensionsgeschäften	Durchführung von Pensionsgeschäften
Aktuell keine Zulässigkeit der Wertpapierleihe	Zulässigkeit der Wertpapierleihe

Trotz dieser möglichen abweichenden Veranlagungen bei Anteilen an Investmentfonds wird die Anlagestrategie auf der Ebene des Fonds eingehalten und das Gesamtrisikoprofil des Fonds zu keiner Zeit wesentlich verändert.

Der Fonds setzt im Rahmen der Veranlagung keine Total Return Swaps ein.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Die Aufnahme von Krediten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens kurzfristig zulässig.

Veranlagungen in Wertpapieren enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken. Die Risiken, die typischer Weise mit einem Fonds bzw. mit einer Veranlagung in derivative Instrumente verbunden sind, werden in Punkt XIV. näher beschrieben.

Im Investmentprozess dieses Fonds werden ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt betrachtet. Es handelt sich hierbei um ein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen.

Der Investmentprozess dieses Fonds sieht die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken vor. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben kann. Diese Nachhaltigkeitsrisiken werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z. B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder von internem Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Es wird ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument eingesetzt, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch bedingte Nachfragesituation). Weiterhin erhalten die Mitarbeiter des Fondsmanagements Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Zudem wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt und Emittenten, die eine gewisse Mindesteinstufung nicht überschreiten, aus dem Anlageuniversum ausschließt. Das Anlageuniversum des Fonds wird auf solche Titel fokussiert, die im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geringere Nachhaltigkeitsrisiken bergen sollten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Fonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Neben Nachhaltigkeitsrisiken werden bei dem Fonds auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch „Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) berücksichtigt. Nähere Informationen zu der Art und Weise der Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen.

XIII. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikosteuerung.

Im Folgenden werden die für Fonds allgemein geltenden Anlagegrenzen beschrieben. Die Fondsbestimmungen (vgl. Anhang 2) enthalten die für den gegenständlichen Fonds spezifischen Anlagegrenzen.

Der publiziert „JPM GBI-EM Global Diversified Index“ wird vom Index-Anbieter bereitgestellt, der in das „Register der Administratoren und Referenzwerte“ nach Artikel 36 der VO (EU) 2016/1011 eingetragen ist. Das Register ist auf der Website der European Securities and Markets Authority („ESMA“) frei zugänglich und wird regelmäßig aktualisiert.

Angaben zum „Notfallplan“ (robuster schriftlicher Plan) gemäß Referenzwerte-VO (VO (EU) 2016/1011). Für den Fall einer wesentlichen Änderung des Referenzwertes oder für den Fall der Einstellung der Bereitstellung des Referenzwertes hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Notfallplan ausgearbeitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann den verwendeten Referenzwert im eigenen Ermessen durch einen anderen Referenzwert ersetzen, wenn dadurch die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zeitraum für die Anwendung des Notfallplanes möglichst kurzgehalten wird, sowie bei Wegfall des Referenzindex eine Adaptierung der Fondsdokumente erfolgt. Der Notfallplan enthält weiters eine Beschreibung des Prozesses, wie, bzw. nach welchen Kriterien die Verwaltungsgesellschaft einen Ersatzindex sucht bzw. auswählt. Der Notfallplan wird einer jährlichen Überprüfung durch die Verwaltungsgesellschaft unterzogen und bei Bedarf entsprechend angepasst. Nähere Informationen zum Notfallplan sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. Wertpapiere

Wertpapiere sind

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
 - alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen,
- nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem

- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- Finanzinstrumente nach § 69 Abs 2 Z 3 InvFG

ein, sofern die in § 69 Abs 2 InvFG näher beschriebenen Kriterien erfüllt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- a) an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- b) üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher In-

formationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

- aa) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- bb) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
- cc) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- dd) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. aa bis cc gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in vorstehender lit.cc genannten Kriterien erfüllt.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen notiert oder an einem der in diesem Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden oder nicht die unter „Geldmarktinstrumente“ genannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

4. Anteile an Investmentfonds (§ 71 InvFG)

- a) Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß nachstehender lit b) insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
- b) Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen gemeinsam mit Investmentfonds gemäß vorstehender lit. a) insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- aa) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und

- bb) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- cc) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- dd) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. cc) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

- c) Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- d) Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

5. Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
- ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

b) Verwendungszweck

Derivative Instrumente können im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie verwendet werden, durch ihren Einsatz wird das Risiko des Fonds erhöht.

c) Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

d) Gesamtrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an.

Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Vereinbarungen über die Aufrechnung von Vermögenswerten (Nettingvereinbarungen) bzw. Vereinbarungen über die Absicherung von Vermögenswerten (Hedgingvereinbarungen) berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten (4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV).

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

6. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- a) Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- b) Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze der Höhe nach 49 % des Fondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

7. Pensionsgeschäfte

Nicht zulässig.

8. Wertpapierleihe

Nicht zulässig.

XIV. Risikoprofil des Fonds

1. Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

2. Besondere Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

b) Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko fallender Zinsen. Diese bewirken wie beschrieben einen Kursanstieg bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten, der bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen kann.

In den beschriebenen Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit unterschiedlich aus. So haben kürzere Laufzeiten geringere Kursrisiken als längere Laufzeiten. Kürzere Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber längeren Laufzeiten geringere Renditen.

c) Aktienkursrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt auch das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken

kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko fallender Aktienkurse, d.h. ein Anstieg des/der zugrundeliegenden Marktpreise(s) kann bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

d) Commodity-Risiko

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Finanzinstrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Fonds als Zielfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminkmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

e) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der einzelnen Aussteller (Emittenten) auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments aus.

Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Das Kreditrisiko umfasst dabei auch die Möglichkeit, dass ein Kreditinstitut eine Bankeinlage nicht mehr zurückzahlen kann.

Die drei wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind:

- **Ausfallrisiko:** Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere und deren Emittenten sowie den Gegenparteien bei Bankeinlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten durch einen Vermögensverfall der Emittenten bzw. Kreditinstitute oder der dem Finanzinstrument zugrunde liegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) kommt.
- **Kreditspreadrisiko:** Der Bonitätsverlust von Emittenten führt zu einer Erhöhung der Zinsdifferenz zum risikolosen Zinssatz, welcher sich in einem Wertverlust der Finanzinstrumente des betroffenen Emittenten auswirkt.
- **Kreditrating-Migrationsrisiko:** Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditratingagenturen führen aufgrund des oben angeführten Kreditspreadrisikos zu Wertverlusten.

Besondere Kreditrisiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form bedient (z.B. in Form von Aktien) werden; weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachranganleihe nominalen kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in bspw. Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachranganleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) bzw. kann eine Tilgung bzw. Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachranganleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

f) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko)

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Settlement innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

g) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- / Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

h) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Gleichwohl kann es bei einzelnen Wertpapieren oder Instrumenten in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten schwierig sein, diese zum gewünschten Zeitpunkt veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

i) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein mögliches Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten, wie ein als Depotstelle eingesetztes Kreditinstitut.

j) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Performancerisiko)

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zu gesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei, wobei die konkreten Garantiebedingungen zu beachten sind.

k) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Zusätzliche Risiken können dadurch verursacht werden, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

l) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (Garantieausfallrisiko)

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments. Unter anderem kann eine Insolvenz des Garantiegebers dazu führen, dass die Garantie nicht bzw. nicht mehr in voller Höhe greift.

m) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

n) Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

o) das Risiko betreffend das Kapital des Fonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem geringeren Kurs beim Verkauf als beim Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

p) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften [(Steuer)rechtliches Risiko]

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

q) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

r) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

s) Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

t) Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

u) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließen.

v) Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Zielfonds)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

w) Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß InvFG erwerben.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten folgende Risiken verbunden sein können:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) Geschäfte, mit denen Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte können auftreten, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko).**
- b) Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).**

x) Nachhaltigkeitsrisiken

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben kann. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielfhaft seien die Risikoarten Performancerisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko genannt.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden unten näher beschriebenen Risiken von Bedeutung sein – die Aufzählung ist jedoch nicht nach der Bedeutung der Risiken gereiht:

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden unten näher beschriebenen Risiken von Bedeutung sein – die Aufzählung ist jedoch nicht nach der Bedeutung der Risiken gereiht:

- | | |
|--|---|
| ■ Marktrisiko | ■ Verwahrrisiko |
| ■ Zinsänderungsrisiko | ■ Kapitalrisiko |
| ■ Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko | ■ Bewertungsrisiko |
| ■ Wechselkurs- / Währungsrisiko | ■ Länder- oder Transferrisiko |
| ■ Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko | ■ Risiko der Aussetzung der Rücknahme |
| ■ Liquiditätsrisiko | ■ Schlüsselpersonenrisiko |
| ■ Konzentrationsrisiko | ■ Operationelles Risiko |
| ■ Performancerisiko | ■ Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten |
| ■ Inflationsrisiko | |

XV. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen und Unkostenerstattungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte

1. Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen monatlich eine Vergütung für ihre Verwaltungstätigkeit, errechnet auf der Basis des Vermögens der jeweiligen Anteilsgattung am jeweiligen Monatsende. Die monatliche Vergütung beträgt bis zu 1,30% p. a.

2. Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die laufend im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Abrechnung der Vermögensgegenstände über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Geschäfte (gemäß VO (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

b) Kosten für den Abschlussprüfer und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Abschlussprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber. Ebenso sind die Kosten für die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber sowie die Kosten der steuerlichen Vertretung im In- und Ausland umfasst. Die Vergütung an den Abschlussprüfer bzw. die Kosten der Steuerberatung werden jeweils nach Anfall verrechnet.

c) Publizitäts- und Aufsichtskosten

Publizitätskosten:

Darunter fallen jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers sind umfasst. Ausgenommen davon sind jene Fälle, in denen das InvFG eine anderslautende Regelung trifft. Diese Kosten werden nach Anfall verrechnet.

Aufsichtskosten:

Werden von der Aufsichtsbehörde Gebühren für ihre Tätigkeit in Bezug auf den Fonds in Rechnung gestellt, so werden diese dem Fondsvermögen angelastet. Dies betrifft sowohl inländische als auch ausländische Aufsichtsgebühren. Ausgenommen davon sind Gebühren, die die Emission des Fonds bzw. die Zulassung desselben im Ausland betreffen.

d) Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet, wobei die Berechnung monatlich bzw. quartalsweise erfolgt (Wertpapierdepotgebühren).

Zudem wird dem Fonds für die sonstigen von der Depotbank/Verwahrstelle erbrachten Leistungen einschließlich der an sie delegierten Tätigkeiten eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr) angelastet.

e) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Fonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Fonds nach Anfall angelastet.

Wird das Management für den Fonds an einen externen Fondsmanager übertragen, fallen keine zusätzlichen Kosten für den Anleger an.

f) Kosten Ausland

Kosten der im Ausland notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Stellen, wie z. B. Zahlstelle, Repräsentant, Vertreter etc. können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

g) weitere Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilsinhaber anfallen und nicht unter lit. a) bis f) erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Unter die weiteren Aufwendungen fallen auch Kosten externer Ratingagenturen, deren Ratings zur Überprüfung der Einhaltung der Fondsbestimmungen herangezogen werden. Diese werden dem Fonds derzeit anteilig bzw. nach Anfall angelastet.

Unter die weiteren Aufwendungen fallen auch Kosten externer Datenanbieter, die Durchrechnungen, die den Solvency-II-Anforderungen entsprechen, bereitstellen. Diese werden dem Fonds anteilig bzw. nach Anfall angelastet. Dadurch sollen Investitionen in den Fonds auch für Versicherungen ermöglicht werden bzw. ihnen ermöglicht werden, ihre bereits getätigten Investitionen aufrecht zu erhalten, um ein höheres Fondsvolumen und dadurch niedrigere Fixkosten für alle Anteilinhaber zu erreichen.

Unter die weiteren Aufwendungen fallen darüber hinaus auch Kosten externer Dienstleister, die Daten berechnen, die im Zusammenhang mit MiFID II bzw. PRIIPS benötigt werden. Diese werden dem Fonds anteilig bzw. nach Anfall angelastet.

Unter die weiteren Aufwendungen fallen auch Nachhaltigkeitskosten. Diese werden dem Fonds anteilig bzw. nach Anfall angelastet.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die unter lit. b) bis g) genannten Positionen ausgewiesen.

3. Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit sonstige geldwerte Vorteile (z.B. für Broker, Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Von Dritten geleistete Verwaltungskostenrückvergütung im Sinne von Provisionen werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen zu gewähren. Dadurch entstehen dem Fonds keine zusätzlichen Kosten.

XVI. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen

Für die in Sammelurkunden dargestellten Anteilscheine erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

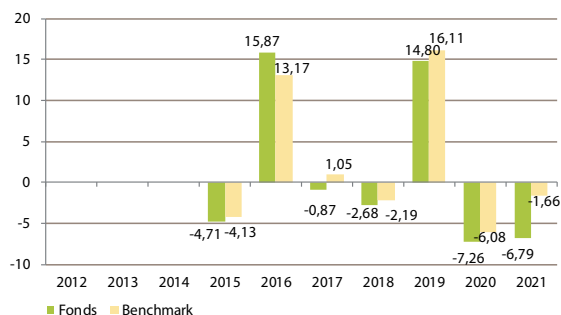
Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gem. § 133 InvFG zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

Sofern für den gegenständlichen Fonds eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in anderen Staaten besteht, sind die länderspezifischen Informationen im Anhang 3 am Ende des Prospekts enthalten.

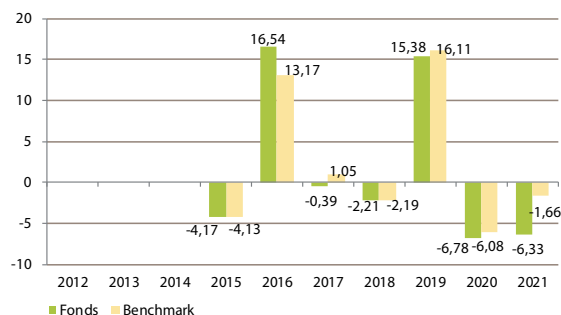
XVII. Weitere Anlageinformationen

1. Bisherige Ergebnisse des Fonds

**ISIN (RA): AT0000A189N6,
ISIN (RT): AT0000A189P1**



**ISIN (AA): AT0000A189Q9,
ISIN (AT): AT0000A189R7**



Hinweis: Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Die Performance-Berechnung basiert auf Daten der Depotbank und entspricht der OeKB-Methode. Allfällige Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die aktuelle Darstellung der vergangenen Wertentwicklung der Tranchen ist auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.iqam.com) beim jeweiligen Fonds im Dokument „Vergangene Wertentwicklung“ abrufbar.

2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

ertragsorientierter Anleger

Der Investmentfonds richtet sich an ertragsorientierte Anleger, die gleichermaßen Zinserträge und Kursgewinne anstreben. Im Hinblick auf höhere Ertragschancen müssen die Anleger bereit und in der Lage sein, auch größere Wertschwankungen und gegebenenfalls entsprechende, auch höhere, Verluste hinnehmen zu können. Um die mit der Veranlagung verbundenen Risiken und Chancen entsprechend beurteilen zu können, sollten die Anleger über

entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Veranlagungsprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder diesbezüglich beraten worden sein. Der Anlagehorizont sollte zumindest 5 Jahre betragen.

3. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Eine wesentliche Zielsetzung des InvFG 2011 ist die bestmögliche Ausführung (im Folgenden „Best Execution“) von Handelsentscheidungen (Transaktionen) im Rahmen der Verwaltung des Fonds. Die anzuwendenden Vorgaben sind Bestandteil der Best Execution Policy. In dieser ist festgehalten, nach welchen Ausführungsgrundsätzen die Verwaltungsgesellschaft (bzw. der delegierte Fondsmanager) Handelsentscheidungen durchführt, um die bestmögliche Ausführung im Sinne der Anteilsinhaber gewährleisten zu können.

Die Best Execution Policy betrifft den Handel mit allen grundsätzlich im Rahmen eines Fonds erwerbbaaren Veranlagungsinstrumenten: Aktien, Anleihen, sonstige Wertpapiere, Investmentfonds (gegebenenfalls Immobilienfonds), Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), Alternative Investments i.S.d. § 166 Abs 1 Z 3 InvFG 2011, sofern es sich um erwerbbaare Vermögensgegenstände für den betroffenen Fonds handelt.

Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Anteilsinhaber nicht allein durch den jeweiligen Preis eines Veranlagungsinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination mehrerer Faktoren. Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art der Transaktion ab, wobei folgende Faktoren von Relevanz sind: Preis des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes, Kosten der Auftragsausführung, Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung, Umfang und Art des Auftrages sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt: Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds, wie im Prospekt oder ggf. in den Fondsbestimmungen des Fonds dargelegt, Merkmale des Auftrags, Merkmale der Veranlagungsinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind, sowie Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Erfolgt die Umsetzung von Handelsentscheidungen durch den delegierten Fondsmanager oder durch einen von diesem delegierten Dritten (z.B. Subadvisor), so ist der delegierte Fondsmanager gegenüber der Verwaltungsgesellschaft vertraglich verpflichtet, die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen i.S.d. InvFG 2011 zu gewährleisten. Zu diesem Zweck übermittelt der Fondsmanager auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft dieser seine jeweilige Best Execution Policy. Die Verwaltungsgesellschaft prüft regelmäßig, ob die Best Execution Policy des Fondsmanagers den gesetzlichen Anforderungen entspricht und, ob tatsächlich durchgeführte Transaktionen im Sinne der Best Execution Policy des Fondsmanagers ausgeführt wurden.

Darüber hinaus können Transaktionen auch über die Depotbank des Fonds abgewickelt werden. Die Depotbank ihrerseits führt die Transaktionen gemäß ihrer Durchführlungspolitik aus, welche die für die Anteilsinhaber bestmöglichen Ergebnisse sicherstellt, es sein denn, sie erhält von der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder ggf. einem berechtigten Dritten eine aufgrund der anwendbaren Best Execution Policy getroffene, anderslautende Weisung.

4. Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschreibt jene Grundsätze, die bei Abstimmungen in der Regel Anwendung finden und ist unbefristet gültig.

Die Entscheidungsfindung für das jeweilige Abstimmungsverhalten auf Basis der hier genannten Grundsätze erfolgt in Abstimmung mit dem delegierten Fondsmanager sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Advisors.

Im Rahmen der technischen Abwicklung von Abstimmungen ist in der Regel auch die Depotbank des Fonds mit eingebunden. Die bevorzugte Methodik hinsichtlich der Teilnahme an Abstimmungen ist die Briefwahl bzw. die Abgabe der Stimme mittels elektronischer Medien. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Teilnahme an Versammlungen (insbesondere Hauptversammlungen) seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dazu bevollmächtigter Dritter möglich.

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft dient ausschließlich der Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und erfolgt im Einklang mit den Anlagenzielen und der Anlagepolitik des Fonds. Insofern zielt die Ausübung von Stimmrechten auf die Implementierung von aktionärsfreundlichen Verfahren im Rahmen der Corporate Governance (d.h. dem Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen), auf eine adäquate

Vergütungspolitik, auf die Wahrung der formalen Rechte der Aktionäre, auf die Gleichberechtigung aller Aktionäre, auf die Sicherstellung einer transparenten Informationspolitik sowie auf die Einhaltung einer nachvollziehbaren Rechnungslegung ab.

Die Ausübung von Stimmrechten dient insofern auch einer aktiven Steuerung jener Auswirkungen, die typischerweise mit strategischen Änderungen auf der Ebene eines Emittenten verbunden sind. Beispielsweise sind dies eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse, eine Fusion oder Übernahme, eine Restrukturierung, die mit einem personellen Wechsel im Topmanagement verbundenen Folgen u.Ä.m.

Einschränkend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Ausübung von Stimmrechten seitens der Verwaltungsgesellschaft lediglich als subsidiäres Instrument zur Durchsetzung der Interessen der Anteilsinhaber betrachtet wird und der Entscheidung hinsichtlich der Investition oder De-Investition in Veranlagungsinstrumente nachgelagert ist.

Die Realisierung der genannten Grundsätze setzt zum Einen ein entsprechendes Ausmaß an Stimmrechten voraus und ist zum Anderen unter Effizienz Gesichtspunkten sowie gegebenenfalls im Vergleich mit anderweitigen Maßnahmen (z.B. dem Verkauf des Veranlagungsinstruments) nur dann sinnvoll, wenn das Veranlagungsinstrument in erheblichem Umfang gehalten. Vor diesem Hintergrund prüft die Verwaltungsgesellschaft zunächst auf Basis des gesamten in allen von ihr verwalteten Fonds gehaltenen Vermögens das Ausmaß an Stimmrechten sowie den Anteil des jeweiligen Veranlagungsinstruments am Fondsvermögen. Die Verwaltungsgesellschaft wird wie oben skizziert in der Regel nur dann tätig, wenn das betroffene Veranlagungsinstrument mehr als 3% der Stimmrechte repräsentiert und 5% des jeweiligen Fondsvermögens übersteigt.

5. Anlegerbeschwerden

Für allfällige Anliegen (Anlegerbeschwerden im Sinne des § 11 InvFG) steht Ihnen die IQAM Invest GmbH unter den nachstehend genannten Kontaktdaten zur Verfügung:

Franz-Josef-Straße 22, A-5020 Salzburg

Tel: +43 505 8686 0

Fax: +43 505 8686 869

E-Mail: office@iqam.com

Ihre Anliegen werden innerhalb von zehn Bankarbeitstagen bearbeitet. Sollte eine Klärung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Absender eine Zwischenmeldung über den Bearbeitungsstand. Weiterführende Informationen über die unsererseits angewandten Verfahren im Zusammenhang mit Anlegerbeschwerden stellen wir Ihnen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Die IQAM Invest GmbH ist auch Mitglied der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, an welche Sie sich bei Beschwerden im Zusammenhang von uns verwalteten OGAW (richtlinienkonforme Fonds) wenden können.

XVIII. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der in Punkt VII und VIII genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Es fallen keine über die in den Punkten VII, VIII und XV genannten hinausgehenden Kosten an.

ANGABEN ZU DELEGIERTEN AUFGABEN

I. Sonstige delegierte Aufgaben
--

Zum Zwecke der effizienteren Geschäftsführung hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Tätigkeiten, welche nicht mit der Anlageentscheidung für den Fonds **IQAM Bond LC Emerging Markets**, jedoch zur Aufrechterhaltung des konzessionierten Geschäftsumfangs der Verwaltungsgesellschaft notwendig sind, delegiert:

EDV- und Telefoninfrastruktur • Logistik • interne Revision • Personalverwaltung und Lohnverrechnung • Unterstützung bei Compliance- und Geldwäsche-Agenden • rechtsfreundliche Vertretung im Rahmen von Wertpapierrechtsklagen und der Durchsetzung von Ansprüchen aus Wertpapierrechtsverletzungen in den USA, Europa und Middle East • Durchführung von EMIR-Transaktionsmeldungen • Informationssicherheits-Beauftragter

Den Anteilsinhabern entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

ANGABEN ZUR DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE

Depotbank/Verwahrstelle ist die

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9, A-1030 Wien.

Die Raiffeisen Bank International AG, Wien, hat gemäß Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 22. Jänner 2014 unter GZ FMA-IF25 9640/0001-INV/2014 für den Fonds IQAM Bond LC Emerging Markets die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle übernommen.

Der Depotbank/Verwahrstelle obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle/Depotbank im Rahmen einer Delegation gemäß InvFG 2011 übernommen:

- Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Fondsbuchhaltung
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank/Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; in der Veröffentlichung ist der Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Verwahrstelle setzt zur Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.iqam.com/downloads, Thema: Allgemeine Dokumente. Seitens der Verwahrstelle wurden im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subverwahrstellen bzw. Subbeauftragten potentielle Interessenskonflikte identifiziert. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.iqam.com/downloads, Thema: Allgemeine Dokumente, Dokument: Angaben der IQAM Invest GmbH.

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

IQAM Invest GmbH

Holger Wern

Mag. Leopold Huber

ANHANG 1

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Holger Wern
Mag. Leopold Huber

GRUNDKAPITAL:

EUR 2,5 Mio. (zur Gänze einbezahlt)

AUFSICHTSRAT:

Dr. Ulrich Neugebauer, Vorsitzender
(Sprecher der Geschäftsführung,
Deka Investment GmbH)
Thomas Ketter, stv. Vorsitzender
(Mitglied der Geschäftsführung,
Deka Investment GmbH)
Holger Knüppe
(DekaBank, Deutsche Girozentrale)

Isolde Lindorfer
(vom Betriebsrat entsandt)
Sylvia Peroutka
(vom Betriebsrat entsandt)

AUFSTELLUNG SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER INVESTMENTFONDS (OGAW UND AIF)

ACG Pension Trust • AC20 • Austrian MedTrust • AVO 30 privat • Belvedere Stock-kicker Fonds • Best10052016 • Beveran • Carnuntum95 • Deka-SektorInvest • Dragon I • DVGW Liquidität • FOCUS Ausgewogen • FOCUS Equitable Values • FOCUS Globale Aktien • FOCUS Stiftungsfonds • FPM-Fonds • GF 191 • Grenbell World • IQAM Balanced Aktiv • IQAM Balanced Offensiv • IQAM Balanced Protect 95 • IQAM Balanced Select Global • IQAM Bond Corporate • IQAM Bond EUR FlexD • IQAM Bond LC Emerging Markets • IQAM Equity Emerging Markets • IQAM Equity Europe • IQAM Equity US • IQAM OptionsprämienStrategie Protect • IQAM ShortTerm EUR • IQAM SRI SparTrust M • IQAM Strategic Commodity Fund • JMPS Invest • KSW-ausgewogen • KSW-Classic • KSW-dynamisch • Lakeside 21 • PrivatPortfolio I • PrivatPortfolio II • PrivatPortfolio III • PrivatPortfolio IV • RAK Aktien • RAK Anleihen • RAK Short-Term • Spängler Family Business Trust • SpänglerPrivat: Alternativ • SpänglerPrivat: CARL Aktien FoF • SpänglerPrivat: CARL Anleihen FoF • SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF • SpänglerPrivat: CARL Aktien goodTrends FoF • SpänglerPrivat: CARL Flexibel goodTrends FoF • SpänglerPrivat: Ertrag Plus • SpänglerPrivat: EuroBond • SpänglerPrivat: Flexibel • SpänglerPrivat: Global Brands & Dividends • SpänglerPrivat: Substanz • SpänglerPrivat: Top Aktien • SpänglerPrivat: Top Dividende • SparTrust 1828 • SparTrust 1876 • SparTrust 2012 • SparTrust 35 • SparTrust 42 • SparTrust 44 • SparTrust 45 • SparTrust 46 • SparTrust Asset Allocation • SparTrust IV • SparTrust Variabel • SparTrust VI • SparTrust XVII • SparTrust XXII • SparTrust XXIII • SparTrust XXV • SparTrust XXIX • Standortfonds Deutschland • Standortfonds Österreich • Sunrise Active Opportunities • Sunrise Dividends and Interest • VBV Dach-Hedgefonds • VE-RAKW • VorsorgeInvest • WFF1 • WK 16

ZAHLSTELLEN

Zahlstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Depotbank.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttung durch die für den Anteilsinhaber depotführende Bank.

GENEHMIGUNG DER FONDSBESTIMMUNGEN / FONDSBESTIMMUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN FONDS IQAM BOND LC EMERGING MARKETS:

GZ	DATUM DES BESCHEIDS	VERÖFFENTLICHUNG WIENER ZEITUNG	INKRAFTTRETEN
FMA-IF25 5500/0017-AMS/2024	02.04.2024	nicht notwendig (gem. §§ 53 Abs 4 iVm 133 InvFG)	31.05.2024
FMA-IF25 9640/0001-INV/2023	13.06.2023	20.06.2023	20.09.2023
FMA-IF25 5500/0047-INV/2017	09.11.2017	17.11.2017	19.02.2018
GZ FMA-IF25 9640/0001-INV/2014	22.01.2014	12.06.2014	15.07.2014

ANGABEN NACH § 131 ABS. 6 INVFG 2011

Die letzten Änderungen am Prospekt sind nicht geeignet, die Beurteilung der Anteile am OGAW zu beeinflussen.

ANHANG 2

FONDSBESTIMMUNGEN

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **IQAM Bond LC Emerging Markets**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der **IQAM Invest GmbH** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

ARTIKEL 1 MITEIGENTUMSANTEILE

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

ARTIKEL 2 DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

ARTIKEL 3 VERANLAGUNGSINSTRUMENTE UND – GRUNDSÄTZE

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds werden überwiegend, d.h. zu mindestens als 51 vH des Fondsvermögens in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, Anleihen aus den Emerging Markets, die in einer aus der Anlageregion Emerging Markets befindlichen Währung denominated sind, erworben.

Das durchschnittliche Rating der im Fondsvermögen befindlichen Anleihen hat mindestens B- nach Moody's, Standard & Poor's oder Fitch IBCA zu betragen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden **zu mindestens 51 vH** des Fondsvermögens erworben.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

nicht anwendbar

Wertpapierleihe

nicht anwendbar

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

ARTIKEL 4 MODALITÄTEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3,50 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

ARTIKEL 5 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07.

ARTIKEL 6 ANTEILSGATTUNGEN UND ERTRÄGNISVERWENDUNG

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandsbranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

ARTIKEL 7 VERWALTUNGSGEBÜHR, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN, ABWICKLUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,30 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Der Investmentfonds ist Nutzer im Sinne der VO (EU) 2016/1011 (Referenzwerte-VO). Für den Fall, dass sich der Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, hat die Verwaltungsgesellschaft robuste schriftliche Pläne mit Maßnahmen aufgestellt, die sie ergreifen würde. Weitere Informationen dazu finden sich im Prospekt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

ANHANG

LISTE DER BÖRSEN MIT AMTlichem HANDEL UND VON ORGANISIERTEN MÄRKTEN

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg²

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal

² Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYSE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Fu- ture US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

ANHANG 3

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds **IQAM Bond LC Emerging Markets** in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Wertpapieraufsicht/Asset Management, gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angezeigt worden und ab dem jeweils angeführten Datum begann die Berechtigung zum Vertrieb:

IQAM Bond LC Emerging Markets (RA)
IQAM Bond LC Emerging Markets (RT)
IQAM Bond LC Emerging Markets (AA)
IQAM Bond LC Emerging Markets (AT)

deutsche WKN: A11426, ab 03.09.2014
deutsche WKN: A11427, ab 03.09.2014
deutsche WKN: A11428, ab 03.09.2014
deutsche WKN: A11429, ab 03.09.2014

I. Zahlstelle in Deutschland

Als Zahlstelle in Deutschland fungiert die **State Street Bank International GmbH**, Brienner Straße 59, D-80333 München.

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds **IQAM Bond LC Emerging Markets** eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich:

- die Fondsbestimmungen
- der Prospekt und die Basisinformationsblätter gemäß EU-VO 1286/2014
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise

II. Veröffentlichungen gemäß § 298 Abs 1 KAGB

Etwaige Informationen an die Anteilinhaber werden im e-Bundesanzeiger oder im Internet unter www.iqam.com veröffentlicht.

III. Veröffentlichungen gemäß § 298 Abs 2 KAGB

Folgende Informationen an die Anteilinhaber werden zusätzlich mittels dauerhaftem Datenträger nach § 167 KAGB veröffentlicht:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile
- Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung des Fonds
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger
- Verschmelzung des Fonds
- Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds

IV. Informationsstelle für Deutschland

Als Informationsstelle für Deutschland fungiert die **State Street Bank International GmbH**, Brienner Straße 59, D-80333 München.

Bei der Informationsstelle für Deutschland sowie im Internet unter www.iqam.com sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich: Fondsbestimmungen, Prospekt und die Basisinformationsblätter gemäß EU-VO 1286/2014, Jahres- und Halbjahresberichte, sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise.

V. Steuerliche Vertretung gemäß § 5 InvStG in Deutschland

Die Steuerliche Vertretung des Fonds erfolgt durch den **Steuerberater Dr. Gernot Aigner**, Damaschkestraße 13, 4040 Linz.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge bei Steuerausländern richtet sich nach der jeweiligen nationalen Steuergesetzgebung. Die Beiziehung eines Steuerexperten wird empfohlen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: IQAM Bond LC Emerging Markets

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BLJ44MEGI1NI23

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? ☒ Ja. ☐ Nein. <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %. ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel </td> <td style="vertical-align: top;"> ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %. </td> <td style="vertical-align: top;"> ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. </td> </tr> </table>	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %. ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %. ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel					
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.					



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei diesem Fonds werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben. Hierfür wird mindestens der im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ genannte Anteil der Investitionen nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fondsanteile (im Folgenden: „Zielfonds“), die auch nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Investitionen werden sowohl ökologische als auch soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- und/oder Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Hierzu wird bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie eine ESG-Bewertung (Score) herangezogen. Damit wird beabsichtigt, dass das Fondsvermögen im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie Zielfonds angelegt wird, die mit besonders hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind.

Im Rahmen der ESG-Strategie wird der ESG-Score des Portfolios gegenüber seiner ESG-Benchmark bei jeder Umschichtung durch einen „Sustainability Constraint“ gesteuert. Der Gesamt-ESG-Score des Portfolios muss dabei besser sein als jener seiner ESG-Benchmark.

Eine detaillierte Beschreibung der Kriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist, dient die ESG-Benchmark.



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

Einhaltung des ESG-Scores im Vergleich zur Benchmark

Der Indikator „Einhaltung des ESG-Scores“ misst, ob der Fonds den in der Anlagestrategie definierten Sustainability Constraint einhält, d. h. ob das Portfolio bei der Umschichtung gemäß der ESG-Anlagestrategie so ausgerichtet wurde, dass der Gesamt-ESG-Score des Portfolios über jenem der ESG-Benchmark liegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Kriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. *Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja. ☐ Nein.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, bei dem Fonds werden bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung, sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsanalyse- und -entscheidungsprozess angewandt.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI der Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf kontroverser Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Zur Messung der PAI von Zielfonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die im Rahmen der ESG-Strategie mit den Investitionen des Fonds verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum des Fonds durch einen ESG-Referenzindex bestimmt, der auf Basis besonders schlechter ESG-Scores und definierter Sanktionen ausgewählte Staaten aus dem Universum ausschließt. (Fortsetzung siehe Folgeseite.)



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? (Fortsetzung)

(Fortsetzung) Übergeordnete Nachhaltigkeitsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft sowie auch das Good-Governance-Erfordernis aus der dieser Offenlegung zugrundeliegenden EU-Verordnung sollen weiters dazu beitragen, Investitionen zu vermeiden, die mit Geschäftstätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmenspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z. B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung kontroverser Waffen tätig sind. Zudem werden im Rahmen der ESG-Strategie Unternehmen, die in umweltbezogene und/oder soziale Kontroversen verwickelt sind, anlassbezogen identifiziert und gegebenenfalls auch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat die Verwaltungsgesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Für weitere Indikatoren erfolgt die Bewertung auf kontinuierlicher Basis durch Nachhaltigkeitsanalysten.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass – bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren – auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu werden in der Deka-Gruppe gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege eruiert, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können, oder verbindliche Reduktionsziele festgelegt, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen. Weitere Informationen zu den PAI können dem Rechenschaftsbericht entnommen werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

HINWEIS: Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert / angebracht. Ziel der Fonds ist die Erwirtschaftung eines laufenden Ertrages. Der Fonds wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Für den Investmentfonds werden überwiegend, d. h. zu mindestens als 51 vH des Fondsvermögens in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, Anleihen aus den Emerging Markets erworben. Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens gehalten werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Fonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden. Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen und/oder Anlagestrategie von jener des IQAM Bond LC Emerging Markets abweichen. Der Fonds setzt im Rahmen der Veranlagung keine Total Return Swaps ein. Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden. Die Aufnahme von Krediten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens kurzfristig zulässig. Veranlagungen in Wertpapieren enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken. Die Risiken, die typischer Weise mit einem Fonds bzw. mit einer Veranlagung in derivative Instrumente verbunden sind, werden im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Im Rahmen der ESG-Strategie werden die nachfolgend beschriebenen Kriterien mindestens auf den im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ genannten Anteil der Investitionen angewandt:

Die ESG-Strategie sieht vor, das Portfolio aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten so zu allokalieren, dass sein durchschnittlicher ESG-Score besser ist als jener der ESG-Benchmark, welche als Referenzindex dient. Hierzu wird der ESG-Score des Portfolios gegenüber seiner ESG-Benchmark bei jeder Umschichtung gesteuert.

Eine nähere Beschreibung zum Referenzindex erfolgt im Abschnitt: „Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?“.

Weiters werden in diesem Produkt die allgemeinen Nachhaltigkeitsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft angewandt. Hersteller geächteter und kontroverser Waffen sind ausgeschlossen. Hierzu zählen Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

Schließlich sieht die ESG-Strategie keine Investitionen in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert vor. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Die Verwaltungsgesellschaft legt ihren Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.



Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung der investierten Unternehmen erfolgt durch eine Betrachtung der Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und der OECD Guidelines for Multinational Enterprises. Es wird nicht in Unternehmen investiert, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze vorgeworfen werden.

Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß“ gegen globale Normen wie die ILO („International Labour Organization“) Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z. B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

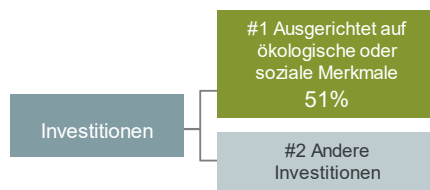
Die OECD-Leitsätze sind neben den ILO-Kernarbeitsnormen und dem UN Global Compact weltweit das wichtigste Instrument zur Förderung von verantwortungsvoller Unternehmensführung. Für Unternehmen bieten sie einen Verhaltenskodex bei Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern. Sie beschreiben, was von Unternehmen bei ihren weltweiten Aktivitäten im Umgang mit Gewerkschaften, im Umweltschutz, bei der Korruptionsbekämpfung oder der Wahrung von Verbraucherinteressen erwartet wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Dieser Fonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 51% der Investitionen erfüllen die ökologischen und sozialen Merkmale (**#1** Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).*



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

* Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

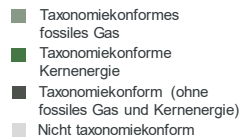
¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



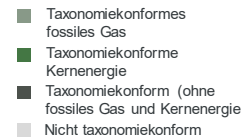
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? (Fortsetzung)

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.

Art der Wirtschaftstätigkeit	Anteil
Ermöglichende Tätigkeiten	0,00%
Übergangstätigkeiten	0,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen potenziell:

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.
- Sichteinlagen und kündbare Einlagen im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind.
- Investitionen, in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, in dem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien hinaus grundsätzlich nicht in Hersteller geachteter und kontroverser Waffen investiert wird. Zudem investiert IQAM nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

☒ Ja.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?

Für dieses Produkt wurde der J.P. Morgan ESG GBI-EM Global Diversified als Referenzwert bestimmt. Durch die Anwendung von J.P. Morgan ESG (JESG) Emittenten-Scores werden Emittenten mit besonders schlechten JESG-Bewertungen aus dem Index ausgeschlossen und ihre Gewichtung beeinflusst.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Indexmethode auf die Anlagestrategie sichergestellt?

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf ausgerichtet, auf Basis der Konstituenten des Referenzwerts ein Portfolio zu allokieren, dessen Gesamt-ESG-Score über jenem des Referenzwerts liegt. Durch die Verpflichtung des Fonds, den ESG-Score des definierten Index bei jedem Rebalancing zu schlagen, ist die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der J.P. Morgan ESG GBI-EM Global Diversified wendet J.P. Morgan ESG (JESG) Emittenten-Scores an, um den Marktwert der Indexbestandteile des Basisindex J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified anzupassen. Die JESG-Bewertungen werden in fünf Bandbreiten unterteilt, die zur Skalierung des Basisindex-Marktwerts jeder Emission verwendet werden. Weiteres werden Emittenten in Band 5 aus dem Index ausgeschlossen und können zwölf Monate lang nicht berücksichtigt werden.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/cib/complex/content/markets/composition-docs/J.P.Morgan_ESG_GBI-EM_Global_Diversified.pdf

https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/cib/complex/content/markets/composition-docs/JPM_JESG_Index_Methodology.pdf



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.iqam.com/de/fonds/nachhaltigkeit/282-iqam-bond-lc-emerging-markets>

IQAM Invest GmbH

Franz-Josef-Straße 22
5020 Salzburg

T +43 505 8686-0
F +43 505 8686-869

office@iqam.com
www.iqam.com

WISSEN SCHAFFT VERMÖGEN.